

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1975	Nummer 36
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23213	15. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zur Campingplatzverordnung (CPIVO)	470
2311	20. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben; Dauercamping- und Dauerzeitplätze – Hinweise für die Planung und planungsrechtliche Zulässigkeit –	472

23213

I.

**Ausführungsanweisung
zur
Campingplatzverordnung (CPIVO)**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1975
- V A 2 - 121.3

Zum Vollzug der Campingplatzverordnung (CPIVO) vom 25. September 1973 (GV. NW. S. 470/SGV. NW. 232) wird folgendes bestimmt:

1. **Allgemeines**

- 1.1 Nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) gelten Dauercamping- und Dauerzeltplätze als bauliche Anlagen. Sie unterliegen daher im vollen Umfang dem Bauordnungsrecht. Die Zunahme des Campingwesens hat es notwendig gemacht, die Mindestanforderungen an Dauercamping- und Dauerzeltplätze aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere aus hygienischer Sicht und aus Gründen des Brandschutzes, in der Campingplatzverordnung festzulegen. Weitergehende Gesichtspunkte der Sitte, der Moral oder des Anstandes sind nicht Gegenstand der Campingplatzverordnung. Jedem Betreiber eines Dauercamping- und Dauerzeltplatzes bleibt es unbenommen, über die Mindestanforderungen hinauszugehen und Einrichtungen zu schaffen, die der Bequemlichkeit und einem höheren Komfort dienen.
- 1.2 Die Campingplatzverordnung regelt nicht die städtebauliche Einordnung und planungsrechtliche Zulässigkeit von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen. Sie läßt auch weitergehende Anforderungen, Verbote oder Beschränkungen nach anderen als bauaufsichtlichen Vorschriften, insbesondere nach natur- und landschaftsschutzrechtlichen, forstrechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften, unberührt. Insoweit ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Vorschriften zu entscheiden. Ich verweise hierzu auf meinen RdErl. vom 20. 2. 1975 über Hinweise für die Planung und planungsrechtliche Zulässigkeit von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen (MBI. NW. S. 472/SMBl. NW. 2311).
- 1.3 Die Campingplatzverordnung behandelt ebenfalls nicht die Beseitigung der Abwässer. Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 52, 55 und 56 BauO NW. In der Regel sind Dauercamping- und Dauerzeltplätze an eine Sammelkanalisation anzuschließen, selbst wenn dazu im Einzelfall längere Anschlußleitungen erforderlich werden.
- 1.4 Die Campingplatzverordnung geht von einer fluktuierenden Benutzung des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes aus. Sie schreibt deshalb auch in § 5 Abs. 4 vor, daß feste Anbauten und Einfriedigungen auf den Standplätzen nicht errichtet werden dürfen. Plätze, die der dauernden Aufstellung von überwiegend ortsfest genutzten baulichen Anlagen dienen (z. B. Mobilheime, Lauben, Hütten), werden durch diese Verordnung nicht erfaßt. Diese baulichen Anlagen sind baurechtlich nicht dem Begriff des Camping zuzuordnen.
- 1.5 Grundlage für die Anforderungen in der Campingplatzverordnung ist eine durchschnittliche Belegungsdichte je Standplatz von 3,5 Personen. Der Benutzerkreis ist in der Campingplatzverordnung nicht festgelegt. Es muß dem Betreiber überlassen bleiben, bestimmte Einschränkungen des Benutzerkreises vorzunehmen, z. B. Dauerzeltplätze für die ausschließliche Benutzung durch Jugendliche einzurichten.
- 1.6 Kinderspielplätze werden in der Campingplatzverordnung nicht vorgeschrieben. Die Anlage von Kinderspielplätzen und von anderen Einrichtungen für die Freizeitgestaltung hängt wesentlich von der Art und Lage des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes ab (Durchgangsort - Ferienort) und muß dem Betreiber überlassen bleiben. Ebenso werden zusätzliche Versorgungseinrichtungen (z. B. Gaststätten, Einkaufsmöglichkeiten, Selbstbedienungsläden) nicht verlangt. Die Errichtung solcher baulicher Anlagen ist möglich, wenn die planungsrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Zulässigkeit gegeben ist.

2. **Zu den einzelnen Vorschriften**2.1 **Zu § 1**

- 2.1.1 Campen und Zelten im Sinne der Campingplatzverordnung ist das vorübergehende Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen. Es muß davon ausgegangen werden, daß ein vorübergehendes Aufstellen im Sinne der Campingplatzverordnung dann vorliegt, wenn Wohnwagen, Zelte und ähnliche Anlagen so beschaffen und aufgestellt sind, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind (vgl. Abschnitt 2.5.3). Das Aufstellen oder Beseitigen dieser Wohnwagen, Zelte und ähnlichen Anlagen auf genehmigten Dauercamping- und Dauerzeltplätzen unterliegt gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW weder einer Genehmigung noch einer Anzeige.
- 2.1.2 Wohnwagen, Zelte oder ähnliche Anlagen, die nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellt werden oder die überwiegend ortsfest benutzt werden sollen, sind auf einem Dauercamping- und Dauerzeltplatz unzulässig.
- 2.1.3 Dauercamping- und Dauerzeltplatz im Sinne der Campingplatzverordnung ist nur ein Platz, der zum Aufstellen von mehr als drei Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen bestimmt ist. Hierzu kommt es allein auf die Bestimmung des Platzes, nicht auf die tatsächliche Benutzung an. Das vorübergehende Aufstellen von ein bis drei Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen ist kein Campen oder Zelten im Sinne der Campingplatzverordnung.)
- 2.1.4 Unter „ähnlichen Anlagen“ sind Anlagen zu verstehen, die ebenfalls dem Campen oder Zelten dienen (z. B. Wohnmobile, entsprechend eingerichtete Kleinbusse, Transporter, als Zelt aufklappbare Kfz-Anhänger). Nicht unter „ähnlichen Anlagen“ einzuordnen sind Anlagen, die zwar im ganzen transportiert werden können, dann aber ortsfest benutzt werden (z. B. Mobilheime, Container).
- 2.1.5 Zeltlager, die gelegentlich und nur für kurze Zeit eingerichtet werden (z. B. Zeltlager der Jugendverbände), unterliegen nicht der Campingplatzverordnung.

2.2 **Zu § 2**

- 2.2.1 Nach Absatz 1 können Schutzstreifen verlangt werden, die angemessen zu bepflanzen sind, wenn zu erwarten ist, daß der Dauercamping- und Dauerzeltplatz zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft führen kann. Diese Voraussetzung kann insbesondere vorliegen, wenn Wohngebiete, staatlich anerkannte Kurgebiete, Kureinrichtungen und ähnliche Einrichtungen dem Dauercamping- und Dauerzeltplatz benachbart sind.
- 2.2.2 Schutzstreifen sind zu verlangen, wenn der Dauercamping- und Dauerzeltplatz vor Einwirkungen aus benachbarten Anlagen geschützt werden muß, bei denen zu erwarten ist, daß sie störend auf den Dauercamping- und Dauerzeltplatz wirken (z. B. industrielle oder gewerbliche Anlagen, Verkehrsanlagen).
- 2.2.3 Die Art der Bepflanzung und die Breite der Schutzstreifen sind so zu verlangen, daß der Schutzzweck erreicht wird. Eine geringere Breite als 10 m wird in der Regel nicht vertretbar sein, weil in schmalen Streifen keine ausreichende Abschirmung durch Bäume und Sträucher möglich ist.
- 2.2.4 Die Bepflanzung des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes soll mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern erfolgen und der Eigenart sowohl der näheren als auch der weiteren Umgebung angepaßt werden.

2.3 **Zu § 3**

Die Befestigung der Zufahrt muß so beschaffen sein, daß sie auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr ausreicht. Die notwendige Belastbarkeit richtet sich nach der Ausstattung der örtlichen Feuerwehr mit Fahrzeugen.

^{*)} Ein etwa notwendiges Einschreiten hiergegen ist im Rahmen des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 (GV. NW. S. 125/SGV. NW. 45) durch die Kreisordnungsbehörde und im Rahmen des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790) durch die untere Forstbehörde möglich. Gegen das verbotswidrige Aufstellen solcher Anlagen in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten können die unteren Naturschutzbehörden einschreiten.

gen. Die Wenderadien und die Höhen der Feuerwehrfahrzeuge sind zu berücksichtigen.

2.4 Zu § 4

2.4.1 Für die Befahrbarkeit der inneren Fahrwege für die Fahrzeuge der Feuerwehr gilt Abschnitt 2.3 entsprechend.

2.4.2 Fahrwege mit Richtungsverkehr sind entsprechend zu kennzeichnen. Sofern auf dem Dauercamping- und Dauerzeltplatz kein öffentlicher Verkehr stattfindet und die Straßenverkehrsbehörde das Anbringen von öffentlichen Verkehrszeichen nicht anordnet, ist die Kennzeichnung in Anlehnung an die öffentlichen Verkehrszeichen vorzunehmen.

2.4.3 Die Stichwege von höchstens 100 m Länge brauchen nicht mit Kehren oder Ausweichstellen versehen zu werden.

2.5 Zu § 5

2.5.1 Absatz 1 bestimmt nur, wie groß die Fläche eines Standplatzes sein muß. Die Mindestabmessungen der Standplätze sind nicht festgelegt, die Abmessungen sind aber so zu wählen, daß Wohnwagen, Zelte und gegebenenfalls Kraftfahrzeuge sinnvoll abgestellt werden können. Der Standplatz soll ein zweckentsprechendes Rechteck sein, dessen Schmalseite nicht unter 5 m lang sein soll.

2.5.2 Nach Absatz 1 Satz 2 sind die Standplätze dauerhaft zu kennzeichnen. Dies kann durch Beschilderung, Pflöcke, Numerierung, geeignete Bepflanzung oder auf ähnliche Weise geschehen.

2.5.3 Nach Absatz 3 müssen die Wohnwagen, Zelte oder ähnliche Anlagen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind. Bei Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Fahrzeugen ist hierfür Voraussetzung, daß sie zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind und ein gültiges amtliches Kennzeichen tragen. Damit ist sichergestellt, daß sie jederzeit den Standplatz verlassen können und als Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen fahren dürfen. Voraussetzung ist aber auch, daß die Fahrzeuge so aufgestellt und gewartet werden, daß sie auch technisch jederzeit fahrbereit sind. Zelteinrichtungen in Verbindung mit Wohnwagen beeinträchtigen nicht die jederzeitige Ortsveränderlichkeit.

2.5.4 Absatz 4 bestimmt darüber hinaus, daß auf den Standplätzen bauliche Anlagen nicht errichtet werden dürfen. Hierunter fallen außer Einfriedigungen und festen Anbauten an Wohnwagen und anderen Fahrzeugen auch Vorlauben, selbständige Schutzdächer und ähnliche Anlagen. Ebenso sind Podien und andere Unterbauten nicht zulässig. Unter das Verbot fallen jedoch nicht Plattformen, die für die Aufstellung von Wohnwagen und Zelten (z. B. auf Dauercamping- und Dauerzeltplätzen am Hang) vom Camping- und Zeltplatzhalter vorgehalten werden und Teil des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes sind. Derartige Anlagen sind Gegenstand der bauaufsichtlichen Genehmigung für den Dauercamping- und Dauerzeltplatz.

2.6 Zu § 6

2.6.1 Sollen die Kraftfahrzeuge der Benutzer des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes nicht auf den Standplätzen abgestellt werden oder ist dies aus Gründen der Landschaft oder der Topographie des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes nicht möglich, so muß ein Sammelstellplatz in verkehrsgünstiger Lage und in der erforderlichen Größe – möglichst nahe der Zufahrt – angelegt werden.

2.6.2 Stellplätze für Besucher sind in der Regel nicht notwendig. Satz 2 ermöglicht jedoch im Einzelfall nach den besonderen örtlichen Verhältnissen, Stellplätze für Besucher zu verlangen. Diese Stellplätze können auch außerhalb des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes angelegt werden.

2.7 Zu § 7

Dauercamping- und Dauerzeltplätze sind im Regelfall durch einen Zaun einzufrieden. Andere Abgrenzungen können Hecken, Wälle oder Gräben sein. Ausnah-

men sind in der Regel zu gestatten, wenn eine natürliche Abgrenzung (z. B. durch Gewässer) vorhanden ist. Die Einfriedigung oder Abgrenzung soll sich sinnvoll in die Umgebung einfügen und in ihrem Erscheinungsbild zurückhaltend sein.

2.8 Zu § 8

2.8.1 Eine eigene Löschwasserversorgung wird für Dauercamping- und Dauerzeltplätze nicht gefordert, ist aber zu empfehlen, wenn sie ohne wesentliche Schwierigkeiten und ohne erhebliche Mehrkosten hergestellt werden kann.

2.8.2 Durch die Anordnung der Brandgassen nach Absatz 1 soll erreicht werden, daß ein Brand auf höchstens 20 Standplätze beschränkt bleibt.

Die Brandgassen brauchen nicht befahrbar zu sein. Sie sollen einen Feuerüberschlag verhindern und Löschmaßnahmen erleichtern. Fahrwege können gleichzeitig Brandgassen sein.

2.8.3 Brandschutzstreifen nach Absatz 2 können zum Schutz der Umgebung verlangt werden. Sie sind insbesondere zu verlangen gegen Wälder, Moore und Heiden. Das Maß für die Breite des Brandschutzstreifens ist im Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und, sofern im Abstand von weniger als 100 m Forstgrundstücke liegen, mit der zuständigen unteren Forstbehörde festzulegen; es soll jedoch nicht weniger als 5 m sein.

2.8.4 Nach Absatz 3 sind Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereitzustellen. Kleinere Feuerlöscher sind wegen ihrer zu geringen Wirkung ausgeschlossen. Größere Feuerlöscher sollten wegen ihres zu großen Gewichtes und der damit verbundenen schwierigeren Handhabung nicht verwendet werden.

2.8.5 Die in Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebene Entfernung von 40 m ist in der Luftlinie zu messen, soweit nicht die örtlichen Verhältnisse ein anderes Messen erfordern. Die Feuerlöscher sind auf dem Dauercamping- und Dauerzeltplatz möglichst gleichmäßig und so zu verteilen, daß sie gut sichtbar und leicht zu erreichen sind. Feuerlöscher sind dann wetterfest angebracht, wenn sie sich z. B. in einem Kasten oder Gehäuse befinden; es muß jedoch sichergestellt sein, daß sie jederzeit griff- und einsatzbereit sind. Kasten oder Gehäuse dürfen nicht abschließbar sein.

2.9 Zu § 9

2.9.1 Trinkwasserzapfstellen sind durch ein Schild mit der Aufschrift „Trinkwasser“, andere Zapfstellen durch ein Schild mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ oder durch gebräuchliche Bildsymbole (z. B. Bildsymbole der Deutschen Bundesbahn) zu kennzeichnen. Schmutzwasserabläufe dürfen nicht an Sickerschächte angeschlossen sein.

2.9.2 Der Boden an den Trinkwasserzapfstellen ist in einem Umkreis von mindestens 2 m Durchmesser so zu befestigen, daß durch verschüttetes Wasser kein Schlamm entstehen kann. Am geeignetsten ist eine entsprechende Pflasterung.

2.10 Zu § 11

Hinsichtlich der Befestigung des Bodens gilt Abschnitt 2.9.2 entsprechend.

2.11 Zu § 12

Vorräume von Abortanlagen nach Absatz 2 dürfen nicht als Räume für Wascheinrichtungen nach § 10 genutzt werden.

2.12 Zu § 13

2.12.1 Die in Absatz 1 geforderten Einrichtungen zum Einbringen von Abwasser und Fäkalien dienen dem Entleeren von Sammelbehältern in Wohnwagen und anderen Fahrzeugen sowie dem Entleeren von Trockenaborten. Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß auch Schlauchverbindungen hergestellt werden können. Es ist daher notwendig, sie räumlich so anzuordnen, daß mit Wohnwagen oder anderen Fahrzeugen herangefahren werden kann. Es ist sicherzustellen, daß auch beim Entleeren keine unzumutbaren Störungen für die nähere Umgebung und die Benutzer des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes entstehen.

zeltplätzen zu verhindern, sind diese Anlagen grundsätzlich in Bauleitplänen darzustellen und festzusetzen. Die Flächen für Dauercamping- und Dauerzeltplätze nach Nr. 1.1 sind als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dauercamping- und Dauerzeltplatz“ im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO – auszuweisen.

In diesen Sondergebieten sind nur Dauercamping- und Dauerzeltplätze im Sinne von § 1 CPiVO einschließlich der damit räumlich zusammenhängenden Anlagen und Einrichtungen für die Erholung, Freizeit und für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs zulässig.

2.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist die Art der Nutzung für das Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als „Dauercamping- und Dauerzeltplatz“ darzustellen. Soweit erforderlich (vgl. 3.1 und 3.2.2), soll sie durch die zusätzlichen Hinweise „ausschließlich bzw. überwiegend für längerfristig genutzte Standplätze oder Tagesstandplätze“ dargestellt werden. Ist ausnahmsweise der Anschluß des Sondergebietes an eine gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht vorgesehen, so ist es entsprechend zu kennzeichnen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BBauG). Die Art der Abwasserbeseitigung ist dann zu erläutern (vgl. Nr. 3.2.3).

2.2 Bebauungsplan

Im Bebauungsplan sind die Art der Nutzung für das Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO (Anteil der längerfristig genutzten Standplätze und der Tagesstandplätze sowie die dazugehörigen Grundstücksflächen) und die Flächen für die zum ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Anlagen und Einrichtungen detailliert festzusetzen, z. B. Wasch-, Geschirrspül- und Wäschepuleinrichtungen, Abortanlagen, Campingplatzverwaltung, Gemeinschaftsräume, Spielplätze, Schank- und Speisewirtschaften, Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs. Die Lage, Anzahl und Größe der Standplätze und Stellplätze einschließlich etwaiger Besucherstellplätze gem. §§ 5 und 6 Campingplatzverordnung sind in jedem Fall festzusetzen, da sie u. a. bedeutsam für die Wahrung der Umweltbelange und Grundlage für Erschließungs- und Versorgungsanlagen sowie für Beiträge und Gebühren sind.

Nicht immer ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG erforderlich. Grundsätzlich ist aber ein Bebauungsplan erforderlich, der mindestens Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die Verkehrsflächen enthält. Soweit es erforderlich ist, sollte die Gemeinde gem. § 103 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW durch besondere Satzung Vorschriften über die bauliche Gestaltung der Dauercamping- und Dauerzeltplätze erlassen oder gem. § 103 Abs. 3 Satz 4 BauO NW i. V. mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299/SGV. NW. 231) solche Vorschriften unmittelbar in den Bebauungsplan aufnehmen.

Soweit die Bedürfnisse des Verkehrs dies erfordern, sind insbesondere die Zufahrten zu dem Dauercamping- und Dauerzeltplatz und zu den Stand- und Stellplätzen sowie zu den baulichen Anlagen festzusetzen. In der Regel ist es erforderlich, auch Flächen für Standplätze festzusetzen. Für die Flächen für Standplätze soll das Planzeichen Nr. 13.1 der Anlage zur Planzeichen-VO verwendet werden. Auch die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern sollen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG sowie das erforderliche Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG zeichnerisch festgesetzt werden. Diesen Festsetzungen soll ein Grünordnungsplan zugrunde gelegt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die für den Dauercamping- und Dauerzeltplatz erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, insbesondere die Art der Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die auf die Anlage entfallenden Erschließungskosten zu erläutern. Hierbei ist auch darauf einzugehen, wie die Folgekosten aufgebracht werden. Den Gemeinden wird empfohlen, durch kommunale Abgabensatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) die Eigentümer oder Betreiber von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen zu Gebühren

und Beiträgen für kommunale Leistungen heranzuziehen. Soweit Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz nicht erhoben werden können, weil die die Dauercamping- und Dauerzeltplätze erschließenden Verkehrsflächen nicht zum Anbau bestimmt sind oder nicht innerhalb von Baugebieten liegen (§ 127 BBauG), können ggf. Beiträge nach § 8 KAG erhoben werden.

2.3 Zulässigkeit im Einzelfall

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Dauercamping- und Dauerzeltplätze ist nach den Vorschriften der §§ 29 ff BBauG zu beurteilen (siehe oben 1.1).

2.3.1 Im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG ist ein Dauercamping- und Dauerzeltplatz zulässig, sofern er dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

2.3.2 Soll ein Dauercamping- und Dauerzeltplatz innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BBauG) errichtet werden, so ist er in Gebieten, die in der Art ihrer Nutzung ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienen, insbesondere wegen der von ihm ausgehenden Störungen für das Wohnen in aller Regel nach der vorhandenen Bebauung nicht unbedenklich.

2.3.3 Soll ein Dauercamping- und Dauerzeltplatz im Außenbereich (§ 19 Abs. 2 BBauG) angelegt werden, ist er als „sonstiges Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BBauG zu beurteilen; hierbei sind, soweit vorhanden, die Festsetzungen eines einfachen Bebauungsplanes zu beachten. Darstellungen des Flächennutzungsplanes gehören daneben zu den öffentlichen Belangen im Sinne des § 35 Abs. 2 BBauG.

2.3.4 Die Auswirkungen eines Dauercamping- und Dauerzeltplatzes auf das Orts- und Landschaftsbild sind sorgfältig zu prüfen.

2.3.5 Die Erschließung muß gesichert sein. Muß bei Dauercamping- und Dauerzeltplätzen mit einer hohen Benutzerszahl gerechnet werden, so ergeben sich daraus gesteigerte Anforderungen an die verkehrsmäßige Erschließung, insbesondere an die erforderlichen Stauräume auf den öffentlichen Verkehrswegen und die Zufahrten (vgl. § 3 Campingplatzverordnung), aber auch an die Abwasserbeseitigung (vgl. Nr. 3.2.3). Es muß geprüft werden, ob das Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen erfordert.

3. Grundsätze für die Standortplanung

3.1 Regionale Einfügung

Insbesondere die Erholungsgebiete und die für den Fremdenverkehr noch zu entwickelnden Gebiete sind für Dauercamping- und Dauerzeltplätze mit einem hohen Anteil an touristisch genutzten Standplätzen geeignet. Dabei ist die zu erwartende Nachfrage zu berücksichtigen. Ein angemessener Anteil an der Beherbergungskapazität soll jedoch nicht überschritten werden.

Im Rahmen der Regionalplanung können geeignete Bereiche für Dauercamping- und Dauerzeltplätze bestimmt werden.

Gemäß Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) vom 19. März 1974 sollen Flächen für Dauercamping- und Dauerzeltplätze vorrangig vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

An die landschaftsgerechte Gestaltung größerer Vorhaben sind besondere Anforderungen zu stellen. Sollen in landschaftlich besonders reizvollen Gebieten ausnahmsweise Dauercamping- und Dauerzeltplätze errichtet werden, so sind diese überwiegend touristisch zu nutzen.

An oder in der Nähe der Hauptdurchgangsstraßen (Touristenstrecken) sollen solche Platzanlagen einen angemessenen Anteil (etwa 25 bis 30%) von Tagesstandplätzen aufweisen.

3.2 Städtebauliche Gesichtspunkte

3.2.1 Größe

Der ordnungsmäßige Betrieb eines Dauercamping- und Dauerzeltplatzes als Haupterwerb und die Garantie für eine Mindestqualität seiner Einrichtungen setzen erfah-

rungsgemäß eine Mindestgröße von etwa 300 Standplätzen voraus.

Für einen derartigen Dauercamping- und Dauerzeltplatz werden bei einer Standplatzgröße von mindestens 75 qm zuzüglich eines Flächenzuschlags von etwa 100% für die erforderlichen Zufahrten, Fahrgassen, Grünflächen sowie Nebeneinrichtungen etwa 4,5 ha benötigt. Für die Berechnung der auf dem Camping- oder Zeltplatz zu erwartenden Personenzahl ist in der Regel von einer Belegung je Standplatz mit 3,5 Personen auszugehen.

3.2.2 Verkehrserschließung

Dauercamping- und Dauerzeltplätze müssen wegen des starken Zu- und Abgangsverkehrs an leistungsfähige Straßen verkehrsgerecht angeschlossen und auf kurzem Weg erreichbar sein. Um Verkehrsbehinderungen auszuschließen, muß an der Zufahrt zum Dauercamping- und Dauerzeltplatz ein ausreichender Stauraum mit Wendemöglichkeit vorgesehen werden. An die Zufahrten zu den auch im Winter betriebenen Dauercamping- und Dauerzeltplätzen sind erhöhte Anforderungen zu stellen.

Steht der Dauercamping- und Dauerzeltplatz im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer Tages- oder Wochenenderholungsanlage (z. B. Badeseesee), so sind bei der Bemessung der Erschließungsanlagen, insbesondere der Park- und Stellplätze, die Tagesbesucher ausreichend zu berücksichtigen.

3.2.3 Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung

Die Standorte von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen sind so festzulegen, daß keine Nachteile für Gewässer eintreten oder zu befürchtende Nachteile durch entsprechende Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen werden können. Die notwendigen Auflagen zum Schutz der Gewässer werden im wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren gemacht.

Dauercamping- und Dauerzeltplätze an oberirdischen Gewässern und in gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebieten bedürfen nach den wasserrechtlichen Vorschriften der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Die von Hochwasser tatsächlich überschwemmten Gebiete haben im Regelfall einen größeren Umfang als die gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiete. In der Begründung zum Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen.

In jedem Fall muß der höchste Grundwasserspiegel mindestens 1 m unter der Geländeoberfläche liegen.

Dauercamping- und Dauerzeltplätze sind in der Regel an das kommunale zentrale Abwassernetz anzuschließen, selbst wenn dazu im Einzelfall längere Anschlußleitungen erforderlich werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zulässig.

Soweit der Dauercamping- und Dauerzeltplatz nicht an das zentrale Abwassernetz angeschlossen werden kann, bedarf es für die Abwasserbeseitigung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§§ 2 und 3 WHG). Entsprechendes gilt, wenn das von einer Anlage abfließende Oberflächenwasser gesammelt und in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

3.2.4 Lage und Einfügung in die Landschaft

Dauercamping- und Dauerzeltplätze sollen vornehmlich Freizeit- und Erholungsschwerpunkten und Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit Möglichkeiten für Spiel, Sport, Baden und Wandern zugeordnet werden.

Besondere Rücksichtnahme ist auf das Orts- und Landschaftsbild geboten (§ 1 Abs. 5 BBauG). Diesem Erfordernis wird am ehesten Rechnung zu tragen sein, wenn die Dauercamping- und Dauerzeltplätze an vorhandene Bebauungen, Siedlungsränder, erschlossene Ortslagen, Wälder oder Flurgehölz (z. B. Wallhecken, Baumgruppen) angebunden werden. Die Lage in der offenen Landschaft ist zu vermeiden.

Schützenswerte Aussichten und Durchblicke sind zu erhalten, Täler sollen nicht abgeriegelt werden. Durch Eingrünung und Aufforstungsmaßnahmen mit bodenständigen Gehölzen sollen die Plätze mit dem notwendigen Sichtschutz versehen und zugleich harmonisch in die Landschaft eingebunden werden. Landschaftlich hervorragende und daher besonders schützenswerte Stellen sollen im Interesse der Allgemeinheit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Werden Dauercamping- und Dauerzeltplätze in der Nähe von Gewässern angeordnet, so muß in der Regel die Uferzone in ausreichender Tiefe frei und für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Nach § 41 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791) dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m, gerechnet von der Uferlinie, bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Der Dauercamping- und Dauerzeltplatz soll daher zweckmäßig abseits vom Wasser, und zwar nicht als breiter Riegel, sondern möglichst in die Tiefe gestaffelt und konzentriert angelegt werden.

Auf Waldflächen dürfen Dauercamping- und Dauerzeltplätze grundsätzlich nicht vorgesehen werden. Von diesem Grundsatz soll nur abgewichen werden, wenn andernfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Infrastruktur und der Erholungsmöglichkeit zu befürchten ist.

Bei Dauercamping- und Dauerzeltplätzen in der Nähe von Wäldern ist vom Waldrand aus Gründen der Gefahrenabwehr, z. B. der Waldbrandverhütung, Windbruch sowie mit Rücksicht auf das allgemeine Waldbetretrungsrecht ein ausreichender Abstand einzuhalten.

In geschützten Gebieten ist mit der Errichtung von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen besondere Zurückhaltung zu üben. Hier sind im besonderen Maße die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Liegt kein Bebauungsplan vor, so bedarf die Errichtung von Dauercamping- und Dauerzeltplätzen einer Ausnahmegenehmigung von der Landschaftsschutzverordnung.

In Naturschutzgebieten ist auch bei Vorliegen eines Bebauungsplanes eine Ausnahmegenehmigung erforderlich; mit der Erteilung kann in der Regel nicht gerechnet werden.

3.2.5 Gliederung der Dauercamping- und Dauerzeltplätze

Die Standplätze auf den Dauercamping- und Dauerzeltplätzen sind in überschaubare Gruppen zu gliedern und wegen des notwendigen Sicht-, Wind- und Sonnenschutzes durch abschirmende Grünzonen voneinander zu trennen. Dauercamping- und Dauerzeltplätze mit mehr als 500 Standplätzen sollen wegen der besseren Einfügung in die Landschaft zusätzlich durch größere zusammenhängende Grünzonen unterteilt werden.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei sowie dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1975 S. 472.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.